

Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Merseburg

zur Abwehr von Gefahren, bedingt durch: Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen, Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen, Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln in der Öffentlichkeit, offene Feuer im Freien, Tierhaltung, die Fütterung von Wildtieren, aggressives Betteln, Straßenmusik, Veranstaltungen, Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) hat der Stadtrat für das Gebiet der Stadt Merseburg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie im Privateigentum stehen sowie deren Bestandteile. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, selbstständige Parkplätze, Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppenanlagen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen.

(2) Als öffentliche Anlagen gelten alle städtischen, der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmeten Park-, Grün- und Wallanlagen, Brunnen, Denkmäler, Kinderspielplätze, Bolzplätze, sonstige Anpflanzungen sowie selbstständige Grünstreifen, die nicht Teil der Straße sind.

(3) Als Kleinstfeuer gelten offene Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen, Schwedenfeuer und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(4) Als Unterwegsabfälle gelten Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen.

(5) Eine Veranstaltung ist ein zeitlich definiertes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und einen festgelegten Ablauf mit thematischer sowie inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution. Veranstaltungen, welche die Öffentlichkeit berühren, sind insbesondere solche mit mehr als 200 erwarteten Personen pro Veranstaltungstag oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine zum Zeitpunkt der Planung nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl an Personen teilnehmen wird und diese Veranstaltung Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben kann.

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht belästigt oder gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet

- a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
- b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen zu lagern oder abzustellen,
- c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
- d) öffentliche Brunnen und Löschteiche zu verschmutzen oder darin zu baden,
- e) in öffentlichen Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen oder Omnibussen, daneben auch nicht in Zelten oder Schlafsäcken auf öffentlichen Straßen zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
- f) öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen oder Pferden – ausgenommen Fahrräder unter Beachtung des Vorrangs der Fußgänger oder Rollstühle - zu benutzen, entgegen aufgestellten Gebotsschildern zum Absteigen oder im Bereich des Schlossgartens mit Fahrrädern zu fahren,
- g) öffentlich nutzbare Sitzgelegenheiten, wie zum Beispiel Parkbänke mit den Füßen zu betreten,
- h) im Bereich des Schlossgartens bei Veranstaltungen ohne Genehmigung die Rasen- oder Gehölzflächen zu betreten oder Ballspiele durchzuführen,

(2) Der Aufenthalt und die Benutzung von Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen gestattet, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:

- a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen,
- b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- c) zu rauchen, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
- d) Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
- e) Hunde oder andere Tiere mitzubringen.

§ 3 Verkehrsgefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen begründen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnschildern zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen geschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen oder Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben können.

(4) Es ist untersagt, insbesondere Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Telekommunikationsanlagen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter zu erklettern oder sonst zweckfremd zu nutzen. Abfallbehälter dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen genutzt werden.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen und Anlagen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erfordert; in diesem Falle sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden.

§ 4 Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften zu verunreinigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauszuerwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,

b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,

c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen zu lagern sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten oder schon eher als einen Tag vor dem vereinbarten Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitzustellen,

d) an Fahrzeugen Öle, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten zu wechseln,

e) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspitzen (ausgenommen sind Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen und Scheiben sowie der Fahrzeuginnenraum),

f) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art sowie öffentlichen Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Aufkleber anzubringen, an ihnen mit Farbe zu malen bzw. sie zu besprühen oder in öffentlichen Anlagen zu plakatieren,

g) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen.

(2) Entstandene Verunreinigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hierzu ist ein geeignetes

Behältnis zur Beseitigung von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln in der Öffentlichkeit

Unbeschadet § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Zigarettenresten, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet werden können.

§ 6 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, außer Kleinstfeuer auf privaten Grundstücken, ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z.B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Stadtverwaltung und sind beim Bürger- und Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.

(2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen.

(3) Jegliche offene Feuer sind ab der Waldbrandstufe 3 generell verboten. Die verantwortliche Person hat sich vor dem Anlegen eines Feuers über die ausgerufene Waldbrandwarnstufe zu informieren.

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltende arteigene Laute oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage, in öffentlichen Parkanlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Messen und Ausstellungen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden. Die Leine muss für diesen Zweck geeignet sein, damit der Hund zu jeder Zeit unter Kontrolle zu bringen ist.

(4) Abs. 3 findet keine Anwendung bei Blindenführ- und Assistenzhunden für beeinträchtigte Menschen sowie bei Polizei-, Jagd- und Rettungshunden im bestimmungsgemäßen Einsatzfall.

§ 8 Wildtierfütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Fütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen, die von natürlichen oder juristischen Personen betreut werden. Die Einrichtung einer Katzenfutterstelle ist zuvor schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 9 Aggressives Betteln

Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel, wenn die bettelnde Person Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 10 Straßenmusik

Wer auf Straßen, insbesondere in Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen oder in öffentlichen Anlagen musiziert, darf dies höchstens 30 Minuten an einer Stelle praktizieren. Anschließend hat er seinen Standort um mindestens 100 m zu verlegen. Der jeweilige Standort darf nur einmal am Tag aufgesucht werden.

§ 11 Anzeige von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen, welche die Öffentlichkeit berühren, sind der Stadtverwaltung mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art und der Ort der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit sowie die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer anzugeben.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt für Veranstaltungen mit überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken, sofern die Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diesen Zweck bestimmt und zugelassen sind.

§ 12 Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen der Gewässer und Löschteiche ist verboten.

(2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote gemäß (1) und (2) gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

§ 13 Hausnummern

(1) Die Grundstückseigentümer haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und im Hinblick auf die Größe deutlich lesbar sein.

(3) Die Anbringung der Hausnummern ist wie folgt geboten:

a) Bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gem. Abs. 1 und 2 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. In Zweifelsfällen ist zusätzlich die Bezeichnung der zugehörigen Straße zusammen mit der Hausnummer anzubringen. Eine weitere Hausnummer ist am Eingang anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, die sich im Verlauf von Straßen befinden und deren Eingang nicht der Straße zugewandt ist.

b) Bei Grundstücken an winklig zur Straße verlaufenden Fußwegen oder Zufahrten sind die Hausnummern der an solchen Wegen liegenden Gebäude oder Eingänge in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück oder Gebäudeteil gem. Abs. 1 und 2 anzubringen. Dessen Eigentümer muss die Anbringung dulden.

c) Bei Änderung der Hausnummer oder der Bezeichnung der Straße darf diese für die Dauer einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die Hausnummer oder die Bezeichnung der Straße ist in diesem Fall so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

(4) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB) an die Stelle des Eigentümers; Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO) sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

§ 14 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadtverwaltung von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind bei der Stadtverwaltung mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme zu beantragen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen sein.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. - § 2 (1) durch sein Verhalten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet,

2. - § 2 (1) a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, oder Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, verdeckt, in Ihrer Funktion beeinträchtigt, verunreinigt oder missbräuchlich benutzt,

3. - § 2 (1) b) Baustoffe, andere Materialien oder Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen lagert oder abstellt,

4. - § 2 (1) c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,

5. - § 2 (1) d) öffentliche Brunnen oder Löschteiche verschmutzt oder darin badet,
6. - § 2 (1) e) in öffentlichen Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen oder Omnibussen bzw. auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer auf den dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
7. - § 2 (1) f) öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen oder Pferden – ausgenommen Fahrräder oder Rollstühle – benutzt, als Fahrradfahrer den Vorrang von Fußgängern nicht beachtet, entgegen den aufgestellten Gebotsschildern zum Absteigen nicht absteigt oder im Bereich des Schlossgartens Fahrrad fährt,
8. - § 2 (1) g) öffentlich nutzbare Sitzgelegenheiten mit den Füßen betritt,
9. - § 2 (1) h) im Bereich des Schlossgartens ohne Genehmigung Rasen- oder Gehölzflächen betritt oder Ballspiele durchführt,
10. - § 2 (2) Satz 1 sich entgegen den Festlegungen über die Altersgrenze auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen aufhält oder Spielanlagen benutzt,
11. - § 2 (2) a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
12. - § 2 (2) b) auf einem öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
13. - § 2 (2) c) auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen raucht, Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert,
14. - § 2 (2) d) auf einem öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,
15. - § 2 (2) e) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Hunde oder andere Tiere mitbringt,
16. - § 3 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
17. - § 3 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
18. - § 3 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen oder Anlagen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange diese abfärben können,
19. - § 3 (4) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Telekommunikationsanlagen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- oder unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter erklettert oder anderweitig zweckfremd nutzt,
20. - § 3 (5) Kellerschächte oder Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen oder Anlagen hineinragen, länger öffnet, als es deren Benutzung erfordert, bei Benutzung nicht absperrt oder

bewacht oder bei Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden,

21. - § 4 (1) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile verunreinigt,

22. - § 4 (1) a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet,

23. - § 4 (1) b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft,

24. - § 4 (1) c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln oder anderen Abdeckungen von Versorgungsanlagen lagert oder beim Durchsuchen auseinanderzieht oder ausbreitet oder schon eher als einen Tag vor dem vereinbarten Abholtag auf öffentlichen Straßen bereitstellt,

25. - § 4 (1) d) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen an Fahrzeugen Öle, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten wechselt,

26. - § 4 (1) e) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen reinigt oder abspritzt (ausgenommen sind Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen und Scheiben),

27. - § 4 (1) f) an öffentlichen Einrichtungen oder Gebäuden sowie sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Aufkleber anbringt, an ihnen mit Farbe malt oder sie besprüht oder in öffentlichen Anlagen plakatiert,

28. - § 4 (1) g) Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,

29.- § 4 (2) als Verantwortlicher eine entstandene Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,

30. - § 4 (3) als Tierhalter oder Person, die mit der Führung oder Pflege eines Tieres beauftragt ist, zulässt, dass Tiere öffentliche Anlagen verunreinigen oder der Verpflichtung zur Säuberung nicht nachkommt, ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Tierkot nicht mitführt bzw. auf Verlangen von Kontrollkräften nicht vorweist,

31. - § 5 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt oder aufhält und dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Zigarettenresten, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet,

32. - § 6 (1) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung ein Oster-, Lager- oder offene Feuer anlegt oder unterhält,

33. - § 6 (2) als Verantwortlicher ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt bzw. dieses nicht durch eine erwachsene Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht ablöscht,

34. - § 6 (3) offene Feuer ab einer Waldbrandstufe 3 anlegt oder unterhält,

35. - § 7 (1) Satz 1 als Tierhalter Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird,

36. - § 7 (1) Satz 2 als Tierhalter nicht darauf achtet, dass Tiere durch langanhaltende arteigene Laute oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhe stören,

37. - § 7 (2) als Tierhalter oder mit der Führung oder Pflege beauftragte Person nicht verhütet, dass sein Tier auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,

38. - § 7 (3) Satz 1 Hunde auf der Straße oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Parkanlagen oder bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten, Messen oder Ausstellungen nicht an der Leine führt,

39. - § 7 (3) Satz 2 Hunde nicht an einer geeigneten Leine führt,

40. - § 8 frei lebende Tiere im Stadtgebiet füttert,

41. - § 9 aggressiv bettelt,

42. - § 10 auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen länger als 30 Minuten musiziert, seinen Standort danach nicht um mindestens 100 m verlegt oder den jeweiligen Standort mehrmals am Tag aufsucht,

43. - § 11 (1) Veranstaltungen, welche die Öffentlichkeit berühren, durchführt, ohne diese mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Stadtverwaltung angezeigt zu haben,

44. - § 12 (1) Eisflächen eines Gewässers oder Löschteiches unerlaubt betritt oder befährt,

45. - § 12 (2) Löcher in das Eis eines Gewässers oder Löschteiches schlägt oder Eis entnimmt, ohne dass es zur fischereirechtlichen Hege oder zur Fischereiausübung erforderlich war,

46. - § 13 (1) als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person sein bebautes Grundstück nicht mit der durch die Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

47. - § 13 (2) als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer nicht von der Fahrbahnmitte deutlich sicht- und im Hinblick auf die Größe lesbar anbringt,

48. - § 13 (3) a) – c) als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern und Straßennamen nicht beachtet, die Anbringung nicht duldet oder bei Änderung der Hausnummer diese nicht durchstreicht oder vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

16 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis 30. April 2031.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 18 Inkrafttreten

Sie tritt am 30. April 2021 in Kraft.

Merseburg, den 15. April 2021

Bühligen
Oberbürgermeister